

Andere Unterrichtsformen und Unterrichtsausfall bei großer Hitze

Erlass vom 16. November 2009
Z.3 AC - 821.100.000 - 32 -
Gült. Verz. Nr. 7200

I.

An Tagen, an denen durch hohe Temperaturen im Schulgebäude der Unterricht erheblich beeinträchtigt wird, kann mit folgenden Maßnahmen auf eine besondere Belastungssituation für die Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen in der Grundstufe und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) eingegangen werden:

1. Durchführung alternativer Formen des Unterrichts wie Unterricht an anderen Lernorten oder projektbezogener Unterricht anstelle des Regelunterrichts.
2. Kein Stellen von Hausaufgaben.
3. Beendigung des Unterrichts nach der fünften Stunde.

II.

In den Fällen, in denen Schülerinnen und Schüler nicht nach dem vorzeitig beendeten Unterricht nach Hause geschickt werden können, insbesondere an Ganztagschulen, an Schulen mit Ganztagsangeboten oder pädagogischer Mittagsbetreuung sowie an Schulen mit verlässlichen Öffnungszeiten sind geeignete Beschäftigungs-, Betreuungs- oder Aufenthaltsmöglichkeiten bis zum Ende der regulären Unterrichtszeit oder Verweildauer an der Schule zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für Fahrschülerinnen und Fahrschüler.

III.

Die Entscheidung über die möglichen Maßnahmen nach Ziffer I. trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Entscheidung über eine vorzeitige Beendigung des Unterrichts soll mit den Schulleiterinnen und Schulleitern benachbarter Schulen abgestimmt werden.

IV.

Die Rechte und Pflichten der Lehrkräfte bleiben von diesem Erlass unberührt.

V.

Der Erlass tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Durchführungsbestimmungen zu den Abschlussprüfungen in den Bildungsgängen der Hauptschule und der Realschule im Schuljahr 2009/2010

Erlass vom 15. November 2009
II. 2 BE - 170.000.109 -70 -

Vorbemerkung

Alle die Abschlussarbeiten betreffenden Informationen sind im Internet unter <http://zap.schule.hessen.de> zu finden.

1 Zeugnisse

1.1 Prüfungsteile des ersten Schulhalbjahres

Die Noten der im ersten Schulhalbjahr abgelegten Prüfungsteile dürfen nicht im ersten Halbjahreszeugnis erscheinen.

Abhängig vom Zeitraum der Projektprüfung wird gemäß § 50 Abs. 3 VOBGM entweder dem Zeugnis des ersten Halbjahres oder dem Abschlusszeugnis eine Anlage beigefügt, die das Thema, eine kurze Beschreibung und die Note des Projektes enthält.

1.2 Abschlusszeugnis für die Bildungsgänge der Haupt- und der Realschule

Die Noten der schriftlichen Abschlussarbeiten in Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache sowie der Projektprüfung oder der Präsentation auf der Grundlage einer Hausarbeit bzw. der mündlichen Prüfung sind im Abschlusszeugnis gesondert auszuweisen (siehe auch „Erlass zur Änderung des Erlasses Zeugnisformulare für die Grundstufe (Primarstufe) und die Sekundarstufe I“ vom 4. Februar 2005, ABl. 3/05, S. 110).

2 Termine

2.1 Prüfungszeitraum

Die Schulen sollen Wanderfahrten, Projekte und andere Vorhaben so planen, dass zur Sicherstellung des Haupttermins wie auch des Nachtermins der Prüfungszeitraum für die Abschlussklassen nicht berührt wird.

2.2 Haupttermin

Die schriftlichen Prüfungen werden in der Woche vom 3. bis 7. Mai 2010 durchgeführt.

Montag, 3. Mai 2010:

Mathematik	Bildungsgang Hauptschule
Deutsch	Bildungsgang Realschule

Mittwoch, 5. Mai 2010:

Deutsch	Bildungsgang Hauptschule
1. Fremdsprache	Bildungsgang Realschule